

**Kirchengesetz  
über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld  
(Umzugskostengesetz – UmzKG)**

**Vom 16. Dezember 2014**

KABl. 2014, S. 143

**Inhaltsverzeichnis<sup>1</sup>**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Anwendung kirchlichen und staatlichen Rechts
§ 3	Zusätzliche Voraussetzungen für die Zusage der Umzugskostenvergütung
§ 4	Beförderungsauslagen
§ 5	Kosten für Einlagerungen
§ 6	Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten
§ 7	Verfahren
§ 8	Ausführungsbestimmungen
§ 9	Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der amtlichen Vorschrift.

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

### **Geltungsbereich**

1Dieses Kirchengesetz gilt für

1. Pfarrer und Pfarrerinnen im Sinne des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD,
2. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
3. Vikare und Vikarinnen und
4. Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes.

2Es gilt auch für die Hinterbliebenen der berechtigten Personen.

## § 2

### **Anwendung kirchlichen und staatlichen Rechts**

Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften zugesagt, soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

## § 3

### **Zusätzliche Voraussetzungen für die Zusage der Umzugskostenvergütung**

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aufgrund der Zuweisung einer Dienstwohnung oder
2. wegen Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses.

(2) 1Die Umzugskostenvergütung kann auch bei einem sonstigen dienstlich veranlassten Umzug zugesagt werden, wenn an dem Umzug ein besonderes landeskirchliches Interesse besteht. 2Die Umzugskostenvergütung kann außerdem in besonderen Fällen zugesagt werden; bei einem nicht dienstlich veranlassten Umzug kann sie auf die Vergütung angemessener Kosten begrenzt werden.

## § 4

### **Beförderungsauslagen**

1Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme einer Spedition werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit diese nicht Eigenleistungen der berechtigten Person selbst und der mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betreffen. 2Ferner kann in diesen Fällen eine Ersparnispauschale gemäß den Ausführungsbestimmungen gewährt werden.

**§ 5****Kosten für Einlagerungen**

- (1) 1Kosten für Einlagerungen können in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Umzugskostenvergütung erstattet werden, wenn sie aufgrund von Tatsachen entstehen, die nicht von der berechtigten Person zu vertreten sind. 2Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem Umzug in eine vorläufige Dienstwohnung vor.
- (2) 1Die Lagerungskosten sind von der berechtigten Person rechtzeitig anzuzeigen. 2Sie sind in den Angeboten der Speditionsunternehmen mit Kosten für Ein- und Auslagerung sowie der monatlichen Lagerungsgebühr aufzuführen.

**§ 6****Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten**

- 1Die berechtigte Person, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine eigene Wohnung hatte und eine solche nach dem Umzug wieder einrichtet, erhält eine pauschale Vergütung für alle sonstigen Kosten ohne Rücksicht auf deren Höhe. 2Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den Ausführungsbestimmungen.

**§ 7****Verfahren**

- (1) Die Landeskirche kann in ihrem Bereich einen Rahmenvertrag mit einem Logistikunternehmen schließen.
- (2) 1Die berechtigte Person hat dem Landeskirchenamt mit dem Antrag auf Kostenerstattung das Angebot einer Spedition vorzulegen. 2Hat die Landeskirche einen Rahmenvertrag mit einem Logistikunternehmen abgeschlossen, ist dem Antrag auch ein Angebot dieses Unternehmens beizulegen.
- (3) Die Umzugskosten sind auf der Grundlage des günstigsten Angebotes abzurechnen, wenn beide Angebote vorliegen.

**§ 8****Ausführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

**§ 9****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

